gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Lithofin ALLEX

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel, wässrige Lösung

# Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

**Händler:** Lithofin AG Schweiz

Straße: Böndlern 2

Postleitzahl/Ort: CH-5420 Ehrendingen
Telefon: +41 56 20318-50
Telefax: +41 56 20318-51
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-mail: info@lithofin.ch

Notrufnummer: +41 (0)56 20318-50

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

Nationale Notrufnummer:

145

(24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz,

Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

**Lieferant:** Lithofin AG

Straße: Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort: 73240 Wendlingen
Telefon: +49 (0)7024 9403-0
Telefax: +49 (0)7024 9403-40
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-mail: info@lithofin.de

Notrufnummer: +49 (0)7024 9403-0

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

# 1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Acute 1; H400 - Gewässergefährdend : Akut 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

 $\ \ \, \text{Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augensch\"{a}digung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augensch\"{a}den.} \\$ 

Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Seite: 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

#### Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### **Bemerkung**

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Gefahrenpiktogramme





Ätzwirkung (GHS05) · Umwelt (GHS09)

#### **Signalwort**

Gefahr

### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1

Alcohol, C12-15, verzweigt und linear, EO/PO; CAS-Nr.: 120313-48-6

#### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokaler und nationaler Vorschriften entsorgen.

# **Andere Kennzeichnung**

## 2.3 Sonstige Gefahren

# Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Aufgrund des pH-Wertes (siehe Abschnitt 9) ist eine Haut- und Augenreizung nicht auszuschließen.

## 2.4 Zusätzliche Hinweise

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

# Gefährliche Inhaltsstoffe

QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; EG-Nr.: 270-325-2; CAS-Nr.:

68424-85-1

Gewichtsanteil :  $\geq$  15 - < 20 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302

Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

Alcohol, C12-15, verzweigt und linear, EO/PO; EG-Nr.: 639-733-1; CAS-Nr.: 120313-48-6

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 2,5 \%$ 

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315 Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 3 ;

H412

# Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

Seite: 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

# **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

## Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### **Nach Verschlucken**

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen.

## Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

### Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

## **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser ABC-Pulver Schaum

# **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

# Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

# Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Seite: 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum:** 10.05.2019

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

## Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse: -

Vor Gebrauch gut schütteln nein

## Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

## Zusammenlagerungshinweise

**Lagerklasse (TRGS 510):** 8B **Vor Frost schützen** nein

**Empfohlene Lagertemperatur** 5 - 25 °C

## Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, qut gelüfteten Ort aufbewahren.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

# **Empfehlung**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine

Seite: 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

**Überarbeitet am :** 30.01.2019 **Version (Überarbeitung) :** 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

## Persönliche Schutzausrüstung

# Augen-/Gesichtsschutz

#### **Geeigneter Augenschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

#### **Erforderliche Eigenschaften**

**DIN EN 166** 

# Hautschutz

#### Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk),

0,7mm, >8h;

**Empfohlene Handschuhfabrikate**: Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

## Körperschutz

Schutzkleidung.

 $\textbf{Geeigneter K\"{o}rperschutz}: Chemikalienschutz anzug \ Chemikalienbest\"{a}ndige \ Sicherheitsschuhe}$ 

**Erforderliche Eigenschaften**: laugenbeständig.

Schutzkleidung.: DIN EN ISO 20345 DIN EN 13034 DIN EN 14605

Schuhwerk: DIN EN 14404

Bemerkung: Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

## Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

# Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Halbmaske (DIN EN 140) ABEK-P1

### Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR

190) sind zu beachten.

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig
Farbe: blau
Geruch: parfümiert

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Seite: 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum:** 10.05.2019

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: (1013 hPa) 0 °C ca. Siedebeginn und Siedebereich : 99 °C (1013 hPa) ca. Zersetzungstemperatur: (1013 hPa) nicht bestimmt closed cup Flammpunkt: nicht anwendbar (EN ISO 3679) Zündtemperatur: nicht bestimmt UN Test L2:Sustained Weiterbrennbarkeit Nein combustibility test Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Dampfdruck: (50°C) 3000 hPa Pyknometer (DIN EN Dichte: (20°C) 0,99 q/cm3 ISO 2811-1) Test I 1: Solvent Lösemitteltrennprüfung: (20°C) 3 separation test (UN) Wasserlöslichkeit (20°C) mischbar pH-Wert: DIN 19268 ca. 8 log P O/W: nicht bestimmt (Gemisch) ISO-Becher 4 mm Auslaufzeit: (23°C) 13 ca. (DIN EN ISO 2431) Geruchsschwelle: nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt **VOC Gehalt-EG** Gew-% ca. 0 Décret no 2011-321 du **VOC-Frankreich** nicht anwendbar 23 mars 2011

(\* VOC-EG = "flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

## 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Wirkungen**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.

#### Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte

Seite: 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am : 30.01.2019 Version (Überarbeitung) : 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

Wirkdosis: 398 mg/kg

Parameter: LD50 ( Alcohol, C12-15, verzweigt und linear, EO/PO; CAS-Nr.: 120313-48-6)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2500 mg/kg

Parameter: LD50 ( Alcohol, C12-15, verzweigt und linear, EO/PO; CAS-Nr.: 120313-48-6)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

# **Spezifische Symptome im Tierversuch**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# Reizung und Ätzwirkung

# Abschätzung/Einstufung

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen.

#### Sensibilisieruna

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Karzinogenität

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

## **Sonstige Angaben**

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

# Keimzellmutagenität

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

# Reproduktionstoxizität

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

## **Sonstige Angaben**

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

# Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

# **Aspirationsgefahr**

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1 Toxizität

Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente. Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# **Aquatische Toxizität**

#### Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Parameter: NOEC ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Seite: 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am : 30.01.2019 Version (Überarbeitung) : 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: 0,025 mg/l
Expositionsdauer: 21 d
Methode: OECD 211

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter: EC50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: 0,016 mg/l
Expositionsdauer: 48 h

Parameter: EC50 ( Alcohol, C12-15, verzweigt und linear, EO/PO; CAS-Nr.: 120313-48-6)

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: > 1 - 10 mg/l
Expositionsdauer: 48 h

## Verhalten in Kläranlagen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### **Biologischer Abbau**

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

# 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

## Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

# **Entsorgung des Produkts/der Verpackung**

# Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt

Abfallschlüssel (EAK/AVV): 07 06 08\*

#### Abfallschlüssel Verpackung

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10\*

# Abfallbehandlungslösungen

29/35 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

# Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

## 13.2 Zusätzliche Angaben

Seite: 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum:** 10.05.2019

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

UN 1760

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN)

Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. ( QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS )

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 8
Klassifizierungscode: C9
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80
Tunnelbeschränkungscode: E
Sondervorschriften: LQ 5 | E 1
Gefahrzettel: 8 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

 Klasse(n):
 8

 EmS-Nr.:
 F-A / S-B

 Sondervorschriften:
 LQ 5 | · E 1

 Gefahrzettel:
 8 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 8

## 14.4 Verpackungsgruppe

III

# 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

# Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

entfällt.

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## **EU-Vorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (2000/532/EG)

EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Seite: 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Handelsname: Lithofin ALLEX

30.01.2019 Überarbeitet am: Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

Druckdatum: 10.05.2019

## Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

#### Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

## Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien [PIC-Verordnung]: nicht gelistet.

Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht

# Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht gelistet.

Enthält folgende Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: -

## Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

#### **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 2 (Deutlich wassergefährdend) Einstufung gemäß AwSV

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

# Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

# **VOCV-Verordnung**

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): < 3 Gew-% gemäß VOCV

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# 15.3 Zusätzliche Angaben

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# 16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse

# 16.2 Abkürzungen und Akronyme

**ABC-Pulver** Löschpulver für Brandklasse A, B und C

Kombinationsfilter ABFK-P1

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der ADR

Straße

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **AWSV BGR** Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Seite: 10 / 12

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

**Überarbeitet am :** 30.01.2019 **Version (Überarbeitung) :** 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

ca. circa

CAS Chemical Abstract Service

CLP classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

CMR Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder

reproduktionstoxisch)

DIN Deutsches Institut für Normung

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)

EAK/EWC/EAC/CWR/CER Europäischer Abfallkatalog

EC50 / CE50 Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)

EG / EC / CE Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

EUH Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

GHS / SGH Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)

H-Sätze hazard statements (Gefahrenhinweise)

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk

ICAO-TI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC50 / CL50 Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)

LD50 / DL50 Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

MARPOL Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe (marine pollution)

NOAEL (DSET)

No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

NOEC (CSEO)

No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)

Nr. Nummer

OECD Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar und toxisch

pH Potentia hydrogenii
PIC prior informed consent

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)

POP Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)

P-Sätze precautionary statements (Sicherheitshinweise)

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STEL / LECT short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TWA / MPT time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

UN/ONU United Nations (Vereinte Nationen)

VOC/COV/VOS/LZO Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)

VOCV Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR

814.018)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von

Seite: 11 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Handelsname: Lithofin ALLEX** 

Überarbeitet am: 30.01.2019 Version (Überarbeitung): 4.0.3 (4.0.2)

**Druckdatum :** 10.05.2019

Begriffen und Abkürzungen).

# 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances)
REACH Art. 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://www.echa.europa.eu/candidate-list-table)

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten. Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode. Gefahrenhinweise für Umweltgefahren: Berechnungsmethode.

# 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 16.6 Schulungshinweise

Keine

## 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 12 / 12